

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 5. Juli 2012
Durchwahl 0711 123-3761
Name Takács, Wiegand
Aktenzeichen 45-5511
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch u.a. CDU
- EU-Arbeitszeitrichtlinie
- Drucksache 15/1839

Ihr Schreiben vom 14. Juni 2012

Anlagen
9 Mehrfertigungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob sie im Bereich der Regelung der Arbeitszeit einen grenzüberschreitenden Bezug sieht, der eine EU-weit einheitliche Regelung rechtfertigt;*

Die Gestaltung des europäischen Wirtschaftsraumes erfordert auch eine Harmonisierung der sozialen Rahmenbedingungen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten verfolgen dabei seit langem u.a. folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dabei auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen (vgl. Artikel 151 ff. AEUV bzw. ex-Artikel 137 ff. EGV).

Die Richtlinie 2003/88 EG (Arbeitszeitrichtlinie), die der Umsetzung dieser Ziele insbesondere im Bereich der Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie der Arbeitsbedingungen dient (Artikel 153 Absatz 1 lit a und b AEUV bzw. ex-Artikel 137 EGV), ist wie alle europäischen Richtlinien an die Mitgliedstaaten gerichtet und bedarf daher der Umsetzung in nationales Recht. Die EU gibt mithin (Mindest-)Schutzstandards vor, die von den Mitgliedstaaten oder von den Sozialpartnern insbesondere mit einem höheren Schutzniveau ausgestaltet werden können. In Deutschland erfolgt dies vor allem durch das Arbeitszeitgesetz des Bundes sowie die (Tarif-) Vertragsvereinbarungen der Sozialpartner.

2. *welche wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen EU-Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Baden-Württemberg haben;*

Die seit Jahrzehnten im europäischen Vergleich gute wirtschaftliche und soziale Situation gerade auch auf dem Arbeitsmarkt sowie die Tatsache, dass die gesetzlichen und tariflichen Schutzstandards insbesondere in Baden-Württemberg in der Regel über den EU-Mindestschutzstandards liegen, lassen positive Auswirkungen insoweit vermuten, als im europäischen Wirtschaftsraum durch die EU-Mindeststandards ein Dumping z.B. bei den Arbeitszeitbedingungen zum wettbewerblichen Nachteil der Unternehmen im Lande weitgehend vermieden werden kann. Im Übrigen können darüber hinaus aufgrund der Vielfalt bestehender und möglicher zukünftiger Regelungen sinnvolle und empirisch belastbare allgemeine Aussagen nicht getroffen werden.

3. *wie weit der derzeit unternommene Überarbeitungsversuch der EU-Arbeitszeitrichtlinie fortgeschritten ist und ob sie einschätzen kann, ob und wann es zu einer neuen EU-Arbeitszeitrichtlinie kommt;*

Eine mögliche Revision der Arbeitszeitrichtlinie wird bereits seit mehreren Jahren diskutiert. Sie ist bisher gescheitert, zuletzt im Vermittlungsverfahren zwischen Rat und europäischem Parlament im Jahr 2009.

In einem (neuen) Konsultationsprozess hat die EU-Kommission im Dezember 2010 mögliche Handlungsoptionen für eine Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie zur Diskussion gestellt.

Daraufhin haben die Sozialpartner auf europäischer Ebene der europäischen Kommission mitgeteilt, dass sie in Verhandlungen über eine Sozialpartnervereinbarung zur Revision der Arbeitszeitrichtlinie eintreten wollen. Die erste Verhandlungsrunde hat im Dezember 2011 stattgefunden. Laut Auskunft der Europäischen Kommission wollen die Sozialpartner bis September 2012 Ergebnisse vorlegen.

Das weitere Vorgehen der Europäischen Kommission ist derzeit noch offen.

- 4. welche Gründe für eine Überarbeitung der EU-Arbeitszeitrichtlinie sprechen und wie sie den derzeit unternommenen neuen Überarbeitungsversuch bewertet;*

Im Wesentlichen geht es um rechtsklare und sichere Mindeststandards wie der Überarbeitung der Regeln für die Bereitschaftszeiten (Differenzierung zwischen aktiven und inaktiven Zeiten) sowie der sog. Opt-Out-Regelungen von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden.

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission zunächst das Ergebnis der Verhandlungen der Sozialpartner abwartet, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird. Letztlich wird es zu einer erfolgreichen Überarbeitung nur mit einem grundlegenden Konsens der Sozialpartner kommen können.

- 5. ob eine neue EU-Arbeitszeitrichtlinie zu Effizienzsteigerungen in der baden-württembergischen Wirtschaft und zu einer besseren Vereinbarung von Familie und Beruf beitragen könnte;*

Eine Aussage hierzu ist derzeit nicht möglich. Beide Aspekte werden bei einer Überarbeitung aber sicherlich mit in die Abwägung der Vorschläge einbezogen, entsprechend der Ziele des europäischen Primärrechtes (vgl. Artikel 151ff AEUV).

6. *wie sie den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsatz bewertet, dass am Arbeitsplatz geleistete Bereitschaftszeit als Arbeitszeit anzusehen ist und ob sie tarifvertragliche Ausnahmetatbestände von dieser Einbeziehung als sinnvoll erachtet (z.B. Wohnung des Arbeitnehmers befindet sich am Arbeitsplatz);*

Der vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Grundsatz dient dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, zumal die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer auch während des Bereitschaftsdienstes persönlich anwesend ist. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs leistet die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer an ihrer/seiner Arbeitsstelle Arbeitszeit, auch wenn es ihr/ihm gestattet ist, sich in diesen Zeiten auszuruhen. Die Landesregierung bewertet diese Rechtsprechung, die mittlerweile in die Gesetzgebung eingeflossen ist, grundsätzlich positiv.

Bestimmte Tätigkeiten erfordern es mitunter, Ausnahmetatbestände für tarifvertragliche bzw. einzelbetriebliche Vereinbarungen zuzulassen, um den Arbeitsbetrieb in angemessener Weise gewährleisten zu können. Sowohl die Arbeitszeitrichtlinie als auch das Arbeitszeitgesetz der Bundesrepublik Deutschland sehen solche Ausnahmetatbestände explizit vor. Hieran wird sich auch bei einer überarbeiteten Arbeitszeitrichtlinie im Grundsatz nichts ändern.

7. *ob sie sich im Zusammenhang mit der Überarbeitung der EU-Arbeitszeitrichtlinie für einen EU-weit arbeitsfreien Sonntag einsetzen will.*

Die europäische Arbeitszeitrichtlinie, bei der es vor allem um den Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsleben geht, bestimmt insbesondere über die Regelungen zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit in Artikel 6 der Richtlinie 2003/88/EG dass die durchschnittliche Arbeitszeit im Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten darf. Die nähere Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten und der jeweiligen Sozialpartner. Dies entspricht auch dem gerade aus deutscher Sicht so wichtigen Subsidiaritätsgrundsatz und der Tarifautonomie. Die unserer christlich-abendländischen Tradition und gesellschaftlichen Grundordnung entsprechende Sonntagsruhe und die Ausnahmemöglichkeiten sind daher zutreffend und umfassend im bundesdeutschen Arbeitszeitgesetz geregelt. Eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Europäischen Union und auch im globalen Wettbewerb ist damit

nach den Erkenntnissen der Landesregierung nicht verbunden. Auf § 13 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Verteiler	Name in der Globalen Adressliste
<input checked="" type="checkbox"/> Staatsministerium	Staatsministerium Poststelle
<input type="checkbox"/> Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW Poststelle (MFW)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Kultusministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wissenschaftsministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Innenministerium	Innenministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Post- stelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Justizministerium	Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Integration	Integrationsministerium (Poststelle)
<input checked="" type="checkbox"/> Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund, Berlin	Poststelle (Landesvertretung B-W Berlin)